



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Leitfaden für Staatliche Beihilfen
für Förderungen im Rahmen des
Bundesprogramms
für den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen
Sozialfonds Plus (ESF Plus)

Version 2
Stand: 01.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilfe	4
a) Gewährung aus staatlichen Mitteln	4
b) Begünstigung.....	4
c) Selektivität: Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige	5
d) Wettbewerbsverfälschung.....	6
e) Handelsbeeinträchtigung	6
2. De-minimis-Verordnung	7
3. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	8
a) Anwendungsbereich	9
b) Anreizeffekt (Artikel 6).....	10
c) Kumulierungsverbot (Artikel 7).....	10
d) KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 18).....	10
e) Ausbildungsbeihilfen (Artikel 31).....	11
aa) Beihilfefähige Kosten	11
bb) Beihilfeintensität.....	11
cc) kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	11
dd) Ausnahmeregelungen.....	11
f) Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen (Artikel 32–35).....	12
aa) Definition von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	12
bb) Beihilfeintensität.....	13
cc) Beihilfefähige Kosten	13
dd) Ausnahmeregelungen.....	14
4. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)	14
a) Definition – Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	15
b) DAWI-Beschluss.....	16
aa) Anwendungsbereich	16
bb) Betrauungsakt (Artikel 4).....	16
cc) Ausgleich (Artikel 5).....	17
dd) Transparenz und Kontrolle (Artikel 6-9).....	17
c) DAWI-Rahmen.....	17
aa) Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	17
bb) Bedarfsermittlung.....	17
cc) Betrauungsakt.....	17

dd) Vergaberegeln	17
ee) Ausgleichsleistung	17
ff) Transparenz.....	18
d) Beihilfefreie Ausgleichsleistungen nach dem Altmark-Urteil	18
5. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Beihilfavorschriften	18

Staatliche Beihilfen

Dieser **Leitfaden** soll die Grundzüge des Beihilferechts des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) darstellen und eine Hilfestellung zur ersten Orientierung für die Anwendung des europäischen Beihilferechts leisten. Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch abschließend zu sein. Diese Auslegungs- und Anwendungshilfe kann eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Nach Maßgabe des Artikels 107 Absatz 1 AEU-Vertrag sind „*staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Sobald mit staatlichen Mitteln Fördergelder an Unternehmen (und nicht z. B. an natürliche Personen direkt) gezahlt werden, sind die Vorschriften des Beihilferechts zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass es sich um Beihilfemaßnahmen handelt, müssen diese vor der Durchführung bei der Europäischen Kommission gemeldet werden (Durchführungsverbot).*

Anmeldungspflichtige Beihilfen dürfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat. Diese Genehmigungspflicht kann aber wieder entfallen, wenn z. B. die De-minimis-Regelung (s. hierzu Leitfaden unter Punkt 2) oder der Tatbestand der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (s. hierzu Leitfaden unter Punkt 3) greift. Rechtswidrig gezahlte Beihilfen müssen zurückgefordert werden. Ergibt die Prüfung aller Beihilfekriterien, dass keine Beihilfe vorliegt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit aus Gründen der Rechtssicherheit in einem formellen Verfahren bei der Europäischen Kommission feststellen zu lassen, dass es sich bei der fraglichen Maßnahme um keine Beihilfe (Nichtbeihilfe) handelt.

Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen die sich aus einer möglichen Rückforderungspflicht¹ ergeben, ist eine sorgfältige Prüfung der möglichen Beihilferelevanz von Fördermaßnahmen erforderlich.

¹ Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlichen Beihilfen (2019/C 247/01) vom 23.07.2019

1. Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilfe

Das Vorliegen einer Beihilfe setzt voraus, dass nachfolgende Tatbestände gegeben sind. Es handelt sich um **kumulative Kriterien**. Sobald die Maßnahme nur eines der Kriterien nicht erfüllt, stellt sie keine Beihilfe dar.

a) Gewährung aus staatlichen Mitteln

Hier werden alle Geldmittel erfasst, auf die Behörden tatsächlich zurückgreifen und die dem Staat zugerechnet werden können. Z. B. Mittel, die durch Bund, Länder oder Gemeinden ausgereicht werden, aber auch durch private oder öffentliche Einrichtungen, die vom Staat damit beauftragt worden sind. Beihilfen können dabei Geldleistungen sowie jeder sonstige geldwerte Vorteil sein (z. B. auch die Befreiung von Belastungen oder steuerrechtliche Privilegierungen, verbilligte Darlehen). Auch die Finanzierung durch ESF (Plus)- oder EFRE Mittel ist als eine Verwendung staatlicher Mittel zu betrachten. Zu beachten ist, dass es bei Beihilferegulungen um die Gesamtheit der öffentlichen Mittel bei einem Vorhaben geht, unabhängig davon, aus welchen öffentlichen Quellen die Mittel kommen (z. B. Mittel des Bundes, der Länder oder der Kommunen).

b) Begünstigung

Eine Begünstigung in Form eines geldwerten Vorteils liegt vor, wenn die Begünstigten keine angemessene **marktgerechte Gegenleistung** erbringen. Die Beweggründe oder Ziele der Förderung spielen dabei keine Rolle. Der Begriff der Begünstigung wird ausschließlich nach den Wirkungen beurteilt. Wenn sich die finanzielle Lage eines Unternehmens verbessert, weil der Staat zu von den normalen Marktbedingungen abweichenden Konditionen eingreift, liegt ein Vorteil vor. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, sollte die finanzielle Lage des Unternehmens nach der Maßnahme mit der finanziellen Lage verglichen werden, in der es sich befände, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt worden wäre.

Wirtschaftliche Transaktionen von öffentlichen Stellen (einschließlich öffentlicher Unternehmen) verschaffen der Gegenseite keinen Vorteil und stellen somit keine Beihilfe dar, sofern sie zu normalen Marktbedingungen vorgenommen werden. Diese Beurteilung ob eine Begünstigung vorliegt, richtet sich nach dem sog. Markt-Investor-Test. Dabei geht es um die Frage, ob ein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen vorgehender Privatinvestor die in Rede stehende Zuwendung bzw. Investition auch getätigt hätte. Ist dies nicht der Fall, so hat das Empfängerunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte und durch den es sich in einer günstigeren Lage befindet als seine Wettbewerber. Nur dann, wenn das Vorgehen der öffentlichen Hand nach Durchführung dieses Vergleichstests marktwirtschaftlichen Prinzipien entspricht, ist davon auszugehen, dass die jeweilige Vertragspartei nicht im beihilferechtlichen Sinn begünstigt ist.

Wird ein Vergabeverfahren in Übereinstimmung mit unionsrechtlichen Vergaberegeln durchgeführt (u. a. offen, transparent, diskriminierungs- und bedingungsfrei) kann das Vorliegen einer

Beihilfe ausgeschlossen werden. In solchen Fällen handelt es sich um eine marktgerechte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung.

c) Selektivität: Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige

Sobald eine Maßnahme ein bestimmtes Unternehmen oder einen bestimmten Produktionszweig selektiv begünstigt, fällt sie unter den Beihilfetatbestand. Im Gegensatz dazu liegt bei sog. **allgemeinen Maßnahmen** keine selektive Begünstigung und somit keine Beihilfe vor. Allgemeine Maßnahmen/ Förderungen stehen allen Unternehmen und Produktionszweigen nach objektiven Kriterien unabhängig von ihrer Größe, ihrer Branchenzugehörigkeit und ihrem Standort offen. So erfüllen z. B. regionale Förderungen, die nur regional ansässigen Unternehmen gewährt werden, grundsätzlich das Merkmal der Selektivität. Gleiches gilt für Förderungen, die z. B. lediglich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) oder bestimmten Branchen zugutekommen. Entscheidend ist, dass eine staatliche Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist bestimmte Unternehmen oder Produktions- bzw. Wirtschaftszweige gegenüber anderen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Maßnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen.

Der **Begriff des Unternehmens** ist nach ständiger Rechtsprechung weit auszulegen. Nach dem weit gefassten Unternehmensbegriff ist jede Tätigkeit, die darin besteht, eine bestimmte Dienstleistung auf einem bestimmten Markt mit anderen Marktteilnehmenden anzubieten, (wenn auch nur potentiell) eine **wirtschaftliche Betätigung**. Ein Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung als Unternehmen hängt ausschließlich von der Art ihrer Tätigkeit ab. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es also nicht an. Daher können grundsätzlich auch kirchliche, karitative oder sonstige gemeinnützige sowie soziale oder kulturelle Einrichtungen Beihilfeempfangende sein, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. So sind auch Regie- oder Eigenbetriebe, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften getragen werden, als Unternehmen zu qualifizieren, sofern ein Marktbezug besteht. Kein Marktbezug besteht z. B. bei sog. Inhouse-Geschäften.

Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als Träger der öffentlichen Gewalt handeln. Eine Einheit kann dann als „öffentliche Hand handelnd“ angesehen werden, wenn die betreffende Tätigkeit Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist (z. B. Polizei, Flugsicherung, innerhalb des nationalen Bildungssystem organisierte öffentliche Bildung, je nach Aufbau und Struktur auch Systeme der sozialen Sicherheit die auf dem Prinzip der Solidarität beruhen). Soweit eine öffentliche Stelle eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von der Ausübung ihrer hoheitlichen

Befugnisse losgelöst werden kann, handelt sie in Bezug auf diese Tätigkeit als Unternehmen. Ist die wirtschaftliche Tätigkeit hingegen mit der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse un-

trennbar verbunden, so bleiben sämtliche Tätigkeiten dieser Einheit Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, und die Einheit fällt nicht unter den Begriff des Unternehmens.

d) Wettbewerbsverfälschung

Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn die Maßnahme tatsächlich oder potentiell in ein Wettbewerbsverhältnis eingreift und damit den Ablauf des Wettbewerbs verändert. Dieses Merkmal ist in der Regel erfüllt, da jede Zuwendung eines finanziellen Vorteils an ein Unternehmen dessen Situation im Wettbewerb verbessert und jede Beihilfe verbessert die Situation des gewährenden Mitgliedstaats im Wettbewerb um Wirtschaftsstandorte und Beschäftigung (weite Auslegung). Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Wettbewerbsverfälschung oder die Auswirkung auf den Handel erheblich oder wesentlich ist. Der Umstand, dass Beihilfebeträge niedrig oder Empfängerunternehmen klein sind bedeutet nicht, dass (drohende) Wettbewerbsverfälschungen von vornherein auszuschließen sind.

e) Handelsbeeinträchtigung

Für eine Handelsbeeinträchtigung reicht bereits eine mögliche Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel aus (weite Auslegung). Angesichts des immer intensiver werdenden Handels zwischen den Mitgliedstaaten, werden nur sehr geringe Anforderungen an den Nachweis der Handelsbeeinträchtigung gestellt. Eine Handelsbeeinträchtigung wurde bisher in Einzelfällen aufgrund ihrer Regionalität nur in Ausnahmefällen verneint (z. B. lokale Schwimmbäder und Museen; Krankenhäuser mit regionaler Ausrichtung).

Wird ein Vorhaben mit rein lokalen Auswirkungen staatlich gefördert, so wirkt sich dies nicht auf den Handel innerhalb der EU aus, wenn z. B. der Beihilfeempfänger Güter bzw. Dienstleistungen nur in einem geographisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedstaat anbietet und somit wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anzieht. Darüber hinaus darf die Maßnahme keine -oder höchstens marginale- vorhersehbaren Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Gründung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt haben (s. hierzu die Orientierungshilfe der Europäischen Kommission zur Zulässigkeit der Gewährung lokaler staatlicher Fördermaßnahmen vom 29. April 2015).

Ein weiteres Beispiel in dem die Kommission besonderer Umstände des Einzelfalls davon ausging, dass die staatliche Förderung nicht geeignet war, den Handel zwischen des Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, waren Informations- und Netzwerkplattformen zur direkten Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Bewältigung sozialer Konflikte in einem vorab festgelegten, sehr kleinen lokalen Gebiet.²

² Siehe Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.33149 — Städtische Projektgesellschaft „Wirtschaftsbüro Kiel-Gaarden“ (ABl. C 188 vom 5.6.2015, S. 1).

2. De-minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass bis zu einem bestimmten Schwellenwert Beihilfen wegen ihrer geringen Bedeutung den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind. Die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013³ besagt, dass Beihilfen die einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren nicht übersteigen, nicht der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission unterliegen. Der maßgebliche 3-Jahreszeitraum ist dabei fließend.

Beispiel: In den ersten drei Jahren werden folgende Beihilfen gezahlt:

1. Jahr: 20.000 Euro
2. Jahr: 100.000 Euro = insgesamt: 200.000 Euro
3. Jahr: 80.000 Euro

Hiernach dürften im 4. Jahr maximal wieder 20.000 Euro, im 5. Jahr maximal 100.000 Euro usw. ausgezahlt werden.

Eine **anteilige Auszahlung** des Zuschusses bis zum Erreichen des Schwellenwertes ist **nicht möglich**. Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen die De-minimis-Beihilfen anzugeben, die es in den vorangegangenen drei Jahren erhalten hat. Die Bewilligungsbehörde bescheinigt ihrerseits mit der sog. „De-minimis-Bescheinigung“ den Subventionswert, die Begünstigten bescheinigen, dass sie den Höchstbetrag im maßgeblichen Zeitraum noch nicht ausgeschöpft haben. Wird der zulässige Höchstbetrag überschritten, ist die Beihilfe in voller Höhe zurückzuerstatten.

Die De-minimis-Verordnung **gilt nicht für folgende Bereiche:**

- landwirtschaftliche Unternehmen der Primärproduktion
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen der Fischerei und Aquakultur
- exportbezogene Tätigkeiten
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten

Eine Einschränkung für Bürgschaften enthält Artikel 4 Absatz 6.

Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind beträgt der Höchstbetrag 100.000 Euro in drei Steuerjahren.

Nach der De-minimis-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die De-minimis-Betrachtung einbezogen. Ein Unternehmensverbund wird dabei als „ein einziges Unternehmen“ definiert.

³ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden, wenn dadurch z. B. die Höchstförderintensität einer Gruppenfreistellungsverordnung (s. hierzu Leitfaden unter Punkt 3) überschritten würde.

Die Verordnung gilt aktuell bis zum 31. Dezember 2023.⁴

Zudem gibt es eine eigene DAWI-De-minimis-Verordnung an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (siehe Leitfaden unter Punkt 4) und Vorschriften zu Agrar-De-minimis-Beihilfen⁵ und Fisch-De-minimis-Beihilfen⁶.

3. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Für bestimmte Beihilfen die der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dienen, hat die Kommission Ausnahmeregelungen in Form von Gruppenfreistellungsverordnungen getroffen. Erfüllt eine Förderung die Voraussetzung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014⁷, muss diese bei der Kommission nicht mehr in einem förmlichen Verfahren angemeldet (notifiziert) und genehmigt werden. Die Kommission muss lediglich anhand einer Kurzbeschreibung⁸ über eine Richtlinie die eine AGVO-Förderung beinhaltet informiert werden. Beihilfen, auf die sich die AGVO erstreckt, sind nicht ohne die erforderliche Information an die Kommission automatisch rechtswidrig, sondern unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht.

Die AGVO gilt für folgende Gruppen von Beihilfen:

- a) Regionalbeihilfen,
- b) Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen,
- c) Umweltschutzbeihilfen,
- d) Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation,

⁴ Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor und Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013

⁶ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor bzw. der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Veränderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 und Verordnung (EU) 2020/2018 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechenden Anpassungen

⁷ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014 und der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)

⁸ s. hierzu Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 201

- e) Ausbildungsbeihilfen,
- f) Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen,
- g) Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- h) Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete,
- i) Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen,
- j) Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- k) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen,
- l) Beihilfen für lokale Infrastrukturen
- m) Beihilfen für Regionalflughäfen
- n) Hafengebühren
- o) Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit
- p) Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten.

Wichtig: In freigestellten Beihilferegungen muss gem. Artikel 1 Absatz 4 lit. a) AGVO ausdrücklich festgelegt sein, „dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.“

Im Rahmen der **Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 8 und 9 AGVO** ist die Beihilferegung spätestens 20 Tage ab Inkrafttreten der Kommission anhand einer **Kurzbeschreibung** (s. Anhang II der AGVO) zu übermitteln. Diese Kurzbeschreibung ist für das BMAS dem Referat EF1 zuzusenden. EF1 veranlasst die Anmeldung über das elektronische Anmeldesystem der Europäischen Kommission. Im Anschluss wird die Beihilfe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Zudem unterliegen **Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro** einer Veröffentlichungspflicht in der Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (s. Anhang III der AGVO). Zugänge zum sog. TAM-Modul der Europäischen Kommission für Eintragungen können für das BMAS vom Referat EF1 erteilt werden.

Nachfolgend wird zuerst auf allgemeine Grundlagen und dann auf die im ESF (Plus)-Bereich wichtigsten Gruppenfreistellungen eingegangen:

a) Anwendungsbereich

Einzelne Wirtschaftszweige/ Beihilfen sind (mit Ausnahme einzelner Beihilfegruppen) gemäß Artikel 1 Absatz 2–5 vom Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung ausgenommen (z. B. Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Verar-

beutung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Stilllegung Steinkohlebergbau, Ausfuhrbeihilfen, Unternehmen in Schwierigkeiten⁹).

b) Anreizeffekt (Artikel 6)

Gemäß der Gruppenfreistellungsverordnung sind nur Beihilfen zulässig, die einen Anreizeffekt haben. Dieser wird z. B. für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) immer dann angenommen, wenn der Beihilfeempfangende den schriftlichen Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat. Diese Bestimmung gilt auch für die Förderung von Großunternehmen, sofern die Beihilfe in Rahmen einer Beihilferegelung (z. B. Richtlinie) gewährt wird. Erhalten Großunternehmen eine Einzelbeihilfe (ad-hoc-Beihilfe) muss der Anreizeffekt zudem explizit nachgewiesen werden.

Im Falle von Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten Sonderregelungen. Kein Anreizeffekt wird bei Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen (Artikel 32 und 33 AGVO) und bei Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verursachten Mehrkosten (Artikel 34 AGVO) gefordert.

c) Kumulierungsverbot (Artikel 7)

Verschiedene Beihilfen die unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen, können kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche beihilfefähige Kosten betreffen.

Bei Förderungen nach der Gruppenfreistellungsverordnung ist zudem immer darauf zu achten, dass eine nach der Gruppenfreistellungsverordnung freigestellte Beihilfe nicht mit anderen freigestellten Beihilfen oder anderen Fördermitteln kumuliert werden darf, wenn dadurch die Beihilfehöchstintensitäten der AGVO überschritten werden.

Dies gilt auch für die Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen.

Eine spezifische Kumulierungsregel besteht zudem für Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen im Sinne der Artikel 33 und 34.

d) KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 18)

Beratungsbeihilfen sind bis zu einer maximalen Beihilfeintensität von 50 % bezogen auf die gesamten Beratungskosten externer Beraterinnen oder Berater erlaubt. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch ge-

⁹ gemäß Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt die VO nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegelungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegelungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen. Abweichend davon gilt diese Verordnung jedoch auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

nommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens zählen, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

e) Ausbildungsbeihilfen (Artikel 31)

Bei öffentlichen Förderungen von Ausbildungsmaßnahmen sind die Art der Maßnahme, die Betriebsgröße, Schwellenwerte, Sonderregelungen für Großunternehmen und für spezifische Personengruppen zu beachten. Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Beihilfen gewährt werden (Artikel 31 Absatz 2).

aa) Beihilfefähige Kosten

Die beihilfefähigen Kosten sind in Artikel 31 Absatz 3 Nr. lit. a) bis d) festgelegt. Nur die dort aufgeführten Kosten des Ausbildungsvorhabens können nach dieser Verordnung finanziert werden (z. B. Personalkosten der Ausbilderinnen oder Ausbilder und Ausbildungsteilnehmenden, Reisekosten, sonstige laufenden Aufwendungen etc.).

bb) Beihilfeintensität

Die Beihilfeintensität darf **50 %** der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Erstattung kann jeweils (**maximal** jedoch auf **70 %**) wie folgt erhöht werden:

- um 20 % bei kleinen Unternehmen,
- um 10 % bei mittleren Unternehmen,
- um 10 % bei Ausbildungsmaßnahmen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- und um 10 % bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen.

Ein einzelnes Ausbildungsvorhaben darf den **Schwellenwert von 2 Mio. Euro nicht übersteigen** (Artikel 4 Absatz 1 lit. n).

cc) kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Je nach Betriebsgröße kann sich die mögliche Beihilfeintensität erhöhen. Die Betriebsgrößeneinordnung stellt sich gemäß Anhang I dieser Gruppenfreistellungsverordnung wie folgt dar:

- **kleine Unternehmen:** bis 49 Beschäftigte und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro
- **mittlere Unternehmen:** bis 249 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro

dd) Ausnahmeregelungen

Ausbildungsbeihilfen sind -obwohl die Gruppenfreistellungsverordnung in einigen Wirtschaftsbereichen keine Anwendung findet (s. hierzu Leitfaden Punkt 3 a) auch in den Bereichen Fischerei

und Aquakultur (s. Artikel 1 Absatz 3 lit. a) und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (s. Artikel 1 Absatz 3 lit. b) freigestellt.

f) Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen (Artikel 32–35)

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Notifizierungspflicht ausgenommen:

- **Artikel 32** regelt die Voraussetzungen für Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- **Artikel 33** regelt die Voraussetzungen für Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen,
- **Artikel 34** regelt die Voraussetzungen für Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen und
- **Artikel 35** regelt die Voraussetzungen zum Ausgleich der Kosten für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

aa) Definition von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Welche Personengruppen zu den am Arbeitsmarkt „**benachteiligten**“ gehören ist abschließend in Artikel 2 Absatz 4 lit. a) bis g) geregelt. Als benachteiligt gelten Personen,

- die in den vorangegangenen 6 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind,
- die zwischen 15 und 24 Jahre alt sind,
- die keinen Berufsabschluss oder Abschluss der Sekundarstufe II besitzen oder deren Abschluss einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme noch keine zwei Jahre zurückliegt und die noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung erhalten haben,
- die älter als 50 Jahre sind,
- alleinlebende Erwachsene mit mindestens einer unterhaltberechtigten Person,
- die in einem Mitgliedstaat, einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf arbeiten in dem das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen mindestens 25 % höher ist als das durchschnittliche Ungleichgewicht und zu der unterrepräsentierten Geschlechtsgruppe gehören (Artikel 2 Absatz 4 lit. f) oder
- die Angehörige einer ethnischen Minderheit sind und die ihre sprachlichen oder beruflichen Fertigkeiten ausbauen oder mehr Berufserfahrung sammeln müssen, damit sie bessere Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung haben.

Zudem gilt als „**stark benachteiligt**“ (Artikel 2 Absatz 99), wer seit mindestens 24 Monaten ohne regulär bezahlte Beschäftigung ist oder seit mindestens 12 Monaten keiner regulär bezahlten Beschäftigung nachgeht und als „benachteiligte Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ nach Artikel 2 Absatz 4 lit. b) bis g) zu zählen ist.

Als „**Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Behinderungen**“ wird nach Artikel 2 Absatz 3 betrachtet, wer

- nach nationalem Recht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt ist oder
- langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die sie oder ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme am Arbeitsleben hindern kann.

bb) Beihilfeintensität

Für die o. g. Personengruppen gelten im Rahmen von Lohnkostenzuschüssen beim Ausgleich der Kosten/Mehrkosten von benachteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderung folgende Beihilfeintensitäten:

- bei Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **maximal 50 %** der beihilfefähigen Kosten,
- bei Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung: **maximal 75 %** der beihilfefähigen Kosten,
- beim Ausgleich der Mehrkosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung: **maximal 100 %** der beihilfefähigen Kosten und
- beim Ausgleich der Kosten für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: **maximal 50 %**.

Eine **Einzelbeihilfe** darf folgende **Schwellenwerte** nicht übersteigen:

- bei Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **5 Mio. € pro Unternehmen Jahr** (Artikel 4 Absatz 1 lit. o) und
- bei Beihilfen für die Beschäftigung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung in Form von Lohnkostenzuschüssen und zum Ausgleich der Mehrkosten **10 Mio. € pro Unternehmen Jahr** (Artikel 4 Absatz 1 lit. p und q) und
- bei Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **5 Mio. € pro Unternehmen Jahr** (Artikel 4 Absatz 1 lit. r).

cc) Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind:

- bei Lohnkostenzuschüssen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Lohnkosten über einen Zeitraum von **höchstens 12 Monaten nach der Einstellung**; bei stark benachteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlängert sich dieser Zeitraum auf **höchstens 24 Monate**; bei einem kürzerem Beschäftigungszeitraum ist eine anteilige Kürzung zulässig,
- bei Lohnkostenzuschüssen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung die Lohnkosten, die während der Beschäftigung anfallen und

- bei Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung andere Kosten als die o. g. Lohnkostenzuschüsse, die **zusätzlich aufgrund der Behinderung** zu tragen sind; diese Kosten werden unter Artikel 34 Absatz 2 lit. a)–f) aufgezählt (z. B. behindertengerechte Umgestaltung der Arbeitsräume, die Anschaffung behindertengerechter Ausrüstung, Beförderungskosten, Lohnkosten für Zeiten der Rehabilitation etc.) und
- bei Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Kosten für Personal für die Unterstützung benachteiligter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgewandte Zeit und die Ausbildung dieses Personals für die Unterstützung. Umfasst werden Maßnahmen zur Förderung der Autonomie, zur Anpassung ans Arbeitsumfeld, die Begleitung bei sozialen Maßnahmen und Verwaltungsverfahren, die Erleichterung der Kommunikation und Konfliktmanagement.

dd) Ausnahmeregelungen

Kein **Anreizeffekt** nach Artikel 6 wird verlangt für Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligte und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verursachten Mehrkosten (Artikel 6 Absatz 4 lit. c und d).

Auch die **Kumulierungsvorschrift** nach Artikel 8 Absatz 6 sieht Erleichterungen zugunsten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen gem. Artikel 33 und 34 vor. Das Kumulierungsverbot mit anderen Beihilfen (Artikel 8 Absatz 5) gilt hier nur eingeschränkt. Es darf eine Kumulierung über den Höchstwert erfolgen, wenn die Beihilfeintensität aufgrund dieser Kumulierung 100 % der während der Beschäftigung anfallenden Kosten nicht übersteigt.

Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen sind - obwohl die Gruppenfreistellungsverordnung in einigen Wirtschaftsbereichen keine Anwendung findet (s. hierzu Leitfaden Punkt 3a)- auch in den Bereichen Fischerei und Aquakultur (Artikel 1 Absatz 3 lit. a) und Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 1 Absatz 3 lit. b) freigestellt.

4. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Die DAWI-Beihilfevorschriften regeln, welche Art von Ausgleichsleistungen für DAWI von der Pflicht zur Anmeldung (Notifizierung) bei der Europäischen Kommission freigestellt sind bzw. unter welchen Voraussetzungen notifizierungspflichtige Beihilfen als genehmigungsfähig gelten. Dieser Tatbestand umfasst Tätigkeiten der allgemeinen Daseinsvorsorge für die ein Ausgleich gewährt wird, um die nicht ausreichende Erbringungen einer DAWI durch ein Unternehmen zu kompensieren, das mit der Erbringung dieser DAWI vom Staat betraut wurde.

Folgende Regelungen bzw. Dokumente sind hier relevant:

- **DAWI-Mitteilung:** Die DAWI-Mitteilung skizziert den grundsätzlichen Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im DAWI-Bereich. Hier werden Schlüsselbegriffe erläutert¹⁰.
- **DAWI-Beschluss:** Der DAWI-Beschluss regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen von DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen, jedoch nicht bei der EU-Kommission angemeldet werden müssen und somit von der Notifizierungspflicht ausgenommen sind¹¹.
- **DAWI-Rahmen:** Er regelt die Fälle von Ausgleichsleistungen für DAWI, die eine staatliche Beihilfe darstellen und nicht vom DAWI-Freistellungsbeschluss erfasst sind (Ausgleichsleistungen von mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr), sondern bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen¹².
- **DAWI-De-minimis-Verordnung:** Sie regelt die Voraussetzungen, unter denen Zuwendungen für die Erbringer von DAWI wegen der geringen Höhe nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden. Dies ist der Fall, wenn die Ausgleichsleistungen 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen¹³. Das begünstigte Unternehmen muss schriftlich mit der Erbringung der DAWI, für die die Beihilfe bestimmt ist, betraut werden.

a) Definition – Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Der Mitgliedstaat besitzt bei der Einordnung als DAWI einen weiten Ermessensspielraum. Die Kommission definiert eine DAWI als wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf die Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder den universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. DAWI müssen stets zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden und allen Nutzerinnen und Nutzer zu gleichen Bedingungen offenstehen. Bei DAWI liegt i.d.R. ein Marktversagen vor. Die Dienstleistung muss wirtschaftlicher Natur sein. Originär hoheitliche Tätigkeiten sind regelmäßig nicht-wirtschaftlich (z. B. Polizei, Justiz, Betrieb von Schulen und Einrichtungen der Erstausbildung).

¹⁰ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Abl. der EU C 8 vom 11. Januar 2011, S 4 ff.

¹¹ Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, Abl. der EU L 7 vom 11. Januar 2011, S. 15 ff.

¹² Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, Abl. der EU C 8 vom 11. Januar 2011, S. 15 ff.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, Abl. der EU L 114/8 vom 26. April 2012 und Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der COVID-19-Pandemie.

b) DAWI-Beschluss

aa) Anwendungsbereich

Der Beschluss gilt für Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr für die Erbringung von DAWI mit Ausnahme der Bereiche Verkehr und Infrastruktur. Der Beschluss findet u. a. Anwendung bei Ausgleichsleistungen für DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und die soziale Eingliederung schwacher Bevölkerungsgruppen ungeachtet der jeweiligen Höhe der Ausgleichsleistungen (Artikel 2 Absatz 1 lit. c). Die Formulierung „soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen“ gibt den Mitgliedstaaten die nötige Flexibilität, um je nach Bedarf unterschiedliche Arten von Dienstleistungen für die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen abzudecken. Es handelt sich um ein breit angelegtes Konzept, das z. B. Leistungen für die soziale Integration von Menschen mit Behinderung, Fürsorgeleistungen für Migranten, Leistungen für Obdachlose, Elternberatungsdienste, Unterstützung für überschuldete Menschen oder Leistungen für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgenderpersonen umfasst¹⁴.

Die Formulierung „Zugang zum und [...] Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“ bezieht sich auf verschiedene Arten von Dienstleistungen zur Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitskräften. Die berufliche Bildung fällt nur dann unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses, wenn sie den Zugang zum oder die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht oder die soziale Einbindung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe fördert. Dies gilt beispielsweise für die berufliche Bildung für Langzeitarbeitslose. Berufliche Bildung für Arbeitskräfte, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, fällt hingegen normalerweise nur dann unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, wenn sie der Einbindung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe dient¹⁵.

Die Sozialdienstleistung muss wirtschaftlicher Natur sein, um zu den DAWI zu zählen. Die Betrauung des Unternehmens darf höchstens für 10 Jahre erfolgen.

bb) Betrauungsakt (Artikel 4)

Die Form des Betrauungsakts spielt keine Rolle (z. B. Zuwendungsbescheid, Vertrag, Gesetz, Verordnung etc.). Inhaltlich müssen folgende Punkte abgedeckt sein:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,

¹⁴ siehe Nr. 98 im Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse.

¹⁵ siehe Nr. 99 im Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse.

- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Rückforderungen und Überkompensationszahlungen und
- ein Verweis auf den Beschluss

cc) Ausgleich (Artikel 5)

Die Ausgleichsleistung darf nur Nettokosten umfassen und darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten abzudecken. Zu beachten ist im Rahmen der ESF (Plus)-Förderung, dass der zulässige angemessene Gewinn nicht zu dem im ESF (Plus) förderfähigen Aufwendungen gehört.

dd) Transparenz und Kontrolle (Artikel 6-9)

Im Falle einer Überkompensation von mehr als 10 % muss eine Rückforderung erfolgen. Es bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Veröffentlichungspflichten. Die Aufbewahrungsfrist aller relevanten Informationen beträgt 10 Jahre. Alle zwei Jahre ist der Europäischen Kommission über die Umsetzung des Freistellungsbeschlusses zu berichten.

c) DAWI-Rahmen

Der DAWI-Rahmen wird nur angewendet, wenn der DAWI-Beschluss nicht anwendbar ist, da die Beihilfe wegen ihrer Höhe von mehr als 15 Mio. Euro bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden muss. Für Sozialdienstleistungen gilt der DAWI-Beschluss aber auch, wenn die Obergrenze von 15 Mio. Euro überschritten wird, so dass in diesem Fall der DAWI-Rahmen nicht zu Anwendung kommen muss. Der DAWI-Rahmen listet die Voraussetzungen auf, anhand derer die EU-Kommission prüft.

aa) Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Einordnung/ Beschreibung als DAWI: siehe hierzu Leitfaden unter Punkt 4 a).

bb) Bedarfsermittlung

Der Mitgliedstaat muss vorab den Bedarf einer DAWI z. B. anhand einer öffentlichen Konsultation ermitteln.

cc) Betrauungsakt

Der Betrauungsakt muss die oben unter Punkt b) Unterpunkt bb) genannten Punkte (außer dem letzten Bulletpoint) schriftlich festlegen. Die Dauer des Betrauungszeitraums ist zu beachten (Rz. 2.4. des DAWI-Rahmens).

dd) Vergaberegeln

Die EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen müssen eingehalten werden (u. a. Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung).

ee) Ausgleichsleistung

Die Ausgleichsleistung muss auf das Erforderliche begrenzt werden und darf nur die Nettokosten (einschließlich eines angemessenen Gewinns, wobei im Rahmen der ESF (Plus)-Förderung

zu beachten ist, dass der zulässige angemessene Gewinn nicht zu dem im ESF (Plus) förderfähigen Aufwendungen gehört), die durch die Erfüllung der DAWI verursacht werden abdecken. Die wahrscheinlichen Nettokosten sollen nach der sog. Net-avoided-cost Methode errechnet werden. Der Mitgliedstaat muss Effizianzanreize setzen, damit in effizienter Weise hochwertige DAWI erbracht werden, es sei denn, sie können begründen, dass dies nicht möglich oder angemessen ist.

ff) Transparenz

Beihilfen i.S.d. DAWI-Rahmens müssen veröffentlicht werden (Ergebnisse der Konsultation, Gegenstand und Dauer der Verpflichtungen, das Unternehmen, der jährliche Beihilfebetrug). Der Kommission ist hierüber alle 2 Jahre zu berichten.

d) Beihilfefreie Ausgleichsleistungen nach dem Altmark-Urteil¹⁶

Im Altmark-Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährte Ausgleich keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellt, wenn die folgenden vier Kriterien insgesamt erfüllt sind:

- Erstens muss das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein, und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein (s. auch Voraussetzung des Freistellungsbeschlusses).
- Zweitens sind die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufzustellen (s. auch Voraussetzung des Freistellungsbeschlusses).
- Drittens darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken (s. auch Voraussetzung des Freistellungsbeschlusses).
- Das vierte Kriterium gilt für den Fall, dass die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens erfolgte, das die Auswahl desjenigen Bieters ermöglicht hätte, der diese Dienste zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit erbracht hätte; in diesem Fall ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen ausgestattetes Unternehmen in diesem Fall zu tragen hätte.

5. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Beihilfavorschriften

Sofern eine notifizierungspflichtige Beihilfe ohne Anmeldung und Genehmigung gewährt wird, liegt ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor. Dies hat zur Folge, dass die rechtswidrige Beihilfe zurückgefordert werden muss und vom Begünstigten inklusive Zinsen seit dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist.

¹⁶ Rechtssache C-280/00 Altmark Trans

Wurde eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (zu früh) gewährt, ist sie aber mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, so kann die Zahlung derjenigen Zinsen angeordnet werden, die durch die zu frühe Auszahlung eingespart worden sind.